

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 5/2018**

**Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten

**Inhalt:** Informationen über die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Schulbereich

**Ergeht an:** Direktionen aller mittleren und höheren Schulen

Wie bereits bekannt, tritt mit 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft. Um Ihnen - als Adressaten der DSGVO - eine Hilfestellung bei der Umsetzung zur Verfügung zu stellen, haben der Landesschulrat für Tirol und die Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung dieses Rundschreiben als eine zusammenfassende Information über die DSGVO erstellt:

### **1. Allgemeines**

Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (von natürlichen Personen) sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung (z.B. Führen von Papierakten, händische Listen, etc) personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

- Was sind personenbezogene Daten?

Unter personenbezogene Daten werden alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, verstanden (z.B. Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Familienstand, Telefonnummer, E-Mailadresse, etc.).

- Was versteht man unter Verarbeitung?

Gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO ist die Verarbeitung jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Das bedeutet, dass z.B. das Erheben, Erfassen, Speichern, etc. von Daten als Verarbeitung nach der DSGVO gilt.

- Wer ist Verantwortlicher?

Unter „Verantwortlicher“ versteht die DSGVO diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Aus dem Bildungsdokumentationsgesetz sowie aus dem Schulunterrichtsgesetz ergibt sich, dass – wie bereits bisher – auch im Sinne der DSGVO die SchulleiterInnen datenschutzrechtlich Verantwortliche sind.

Geteilte Verantwortlichkeit:

In der DSGVO sowie dem Bildungsdokumentationsgesetz ist jedoch teilweise eine geteilte Verantwortlichkeit vorgesehen, sodass für zentral (von Bund oder Land Tirol) vorgegebene Anwendungen im Hinblick auf die Führung der Verfahrensverzeichnisse Verzeichniseinträge zur Verfügung gestellt werden.

- Wer ist Auftragsverarbeiter?

Eine natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, ist gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO Auftragsverarbeiter (z.B. Clouddiensteanbieter, Hosting-Anbieter, Software-Provider, Schulfotograph, etc.).

Zu beachten ist hierbei, dass von dem Schulleiter/der Schulleiterin eine Auftragsverarbeitervereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen ist, sofern dies nicht bereits zentral (von Bund oder Land Tirol) erfolgt ist.

*Ein Muster einer Auftragsverarbeitervereinbarung wird im Anhang übermittelt.*

- Wer ist Betroffener?

Eine natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden, ist Betroffener im Sinne der DSGVO (z.B. SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen). Diesen Personen werden nach der DSGVO gewisse Rechte eingeräumt (siehe dazu unter Pkt. 4).

- Wer ist Datenschutzbeauftragter?

Behörden, öffentliche Stellen – darunter fallen auch Schulen - und die Justizverwaltung des Landesgerichts haben zwingend einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Dem Datenschutzbeauftragten werden durch die DSGVO gewisse Aufgaben eingeräumt, unter anderem haben Sie den datenschutzrechtlich Verantwortlichen in datenschutzrechtlichen Belangen zu unterstützen und mit der Datenschutzbehörde zusammen zu arbeiten.

Im Bundesschulbereich wurde von Seiten des BMBWF vorgegeben, dass die Schulen keine eigenen Datenschutzbeauftragten stellen, sondern in den Landesschulräten Datenschutzbeauftragte eingerichtet werden. Sie sollen die SchulleiterInnen bei datenschutzrechtlichen Belangen unterstützen und beraten. Datenschutzbeauftragter des Landesschulrates für Tirol ist:

Mag. Clemens RAINER

E-Mail: [c.rainer@lsr-t.gv.at](mailto:c.rainer@lsr-t.gv.at)

Tel: 0512 520 33-113

## 2. Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung

### • Wann dürfen Daten verarbeitet werden?

Gem. Art. 5 DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Das bedeutet, dass es einer rechtlichen Grundlage für die Verarbeitung bedarf. Eine Verarbeitung ist nach Art. 6 DSGVO rechtmäßig, wenn mindestens einer der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ausdrückliche gesetzliche Grundlage; z.B. Bildungsdokumentationsgesetz – BildDokG (Schülerstammdaten), Schulunterrichtsgesetz - SchUG (Klassenbuch), Vertragsbedienstetengesetz - VBG
- Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Vertragliche Grundlage; z.B.: Schulausflug, Kopierkarte
- Lebenswichtiges Interesse; z.B.: medizinischer Notfall
- EINWILLIGUNG der betroffenen Person

### • Einwilligung der betroffenen Person

Gem. Art. 7 DSGVO muss, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung ist jedenfalls schriftlich einzuholen und hat die personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung wiederzugeben. Zu beachten ist, dass eine solche Einwilligung jederzeit von der betroffenen Person widerrufen werden kann. Ein Hinweis auf dieses Widerrufsrecht ist in der Einwilligungserklärung aufzunehmen.

SchülerInnen können rechtmäßig in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr einwilligen.

Eine Einwilligung für die Dauer mehrerer Schuljahre einzuholen ist bei Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen möglich.

*Im Anhang wird Ihnen ein Muster für eine Einwilligungserklärung übermittelt.*

### • Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur für jenen Zweck verarbeitet werden, für den eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage bzw. eine Einwilligung vorliegt. Das bedeutet, dass Daten nicht weitergegeben werden dürfen (z.B.: Werbung ist ein anderer Zweck als Schülerverwaltung)!

**Hinweis:** Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung einer E-Mail Adresse von Schülern (eigene Einwilligung für die Verarbeitung erforderlich). Auch die

Veröffentlichung von Schülerdaten auf der Homepage oder im Jahresbericht ist von keiner ausdrücklichen Rechtgrundlage umfasst und bedarf daher einer Einwilligung des betroffenen Schülers/ der betroffenen Schülerin.

### **3. Besondere Kategorien von Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).

#### Ausnahme:

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein medizinischer Notfall vorliegt, eine Einwilligung erteilt wurde oder eine sonstige rechtliche Grundlage gem. Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt. Eine rechtliche Grundlage zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) ergibt sich im Tätigkeitsbereich der Schulärzte sowie der Schulpsychologie aus Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO iVm den in § 51 Ärztegesetz bzw. § 35 Psychologengesetz geregelten Dokumentationspflichten.

### **4. Rechte und Pflichten, die sich aus der DSGVO ergeben**

Betroffene Personen haben nach der DSGVO je nach Verarbeitungsnorm Informationsrechte (Datenschutzerklärungen), ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Berichtigung, Löschung (einschließlich dem Recht auf „Vergessenwerden“) und Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht (Art. 13 bis 21 DSGVO).

Im Schulbereich ist vorstellbar, dass insbesondere nachfolgende Rechte von größerer Relevanz sind:

- Informationsrechte (Art. 13 und 14 DSGVO):

Grundsätzlich hat der Verantwortliche die betroffene Person bei Erhebung deren Daten insbesondere über Folgendes zu informieren:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- Ev. Empfänger der personenbezogenen Daten,
- Kategorien der personenbezogenen Daten;

*Eine genaue Auflistung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie als Beilage.*

Sofern es eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt oder die betroffene Person die Informationen bereits besitzt, kann von der Informationspflicht abgesehen werden.

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- die Empfänger,
- falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (= Datenschutzbehörde),
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, ...

Die Vorlage eines Identitätsnachweises ist unerlässliche Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches auf inhaltliche Auskunft!

Diese Informationen sind im Falle der Geltendmachung des Auskunftsrechtes der betroffenen Person unentgeltlich (einfach) in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Auskunft hat innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt zu werden. Eine Verlängerung um weitere zwei Monate ist bei Komplexität oder einer Vielzahl von Anträgen möglich.

Den Auskunftswerber trifft eine Mitwirkungspflicht, das heißt, er muss darlegen, auf welche Informationen oder Datenverarbeitungsvorgänge sich das Auskunftsbegehren bezieht.

- Recht auf Löschung - „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO):

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft (vgl. Abs. 1):

- Datenspeicherung nicht mehr notwendig,
- Einwilligung wurde widerrufen,
- Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet,
- Pflicht zur Löschung nach EU- oder nationalem Recht;

Darüber hinaus hat die betroffene Person, sofern der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, dann zusätzlich ein „Recht auf Vergessenwerden“ (Abs. 2 DSGVO). Abs. 3 des Art. 17 DSGVO führt Ausnahmen an, wann das Recht auf Löschung oder „Vergessenwerden“ nicht zum Tragen kommt (z.B. bei freier Meinungsäußerung).

Nach österreichischem Recht bestehen insbesondere folgende, für Schulen relevante, Speicher- bzw. Löschrufen:

Speicher bzw. Löschrufen gemäß § 8 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz und § 77 Schulunterrichtsgesetz:

- **2 Jahre** nach Abgang des Schülers/ der Schülerin von der Schule für: Sozialversicherungsnummern bzw. Ersatzkennzeichen, Lichtbild (im Fall einer Schülerkarte), Staatsangehörigkeit, Personenkennzeichen, das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht, einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, Anzahl der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen...
- **60 Jahre** nach Abgang des Schülers/ der Schülerin von der Schule für alle anderen Daten nach Anlage 1 des Bildungsdokumentationsgesetzes
- **3 Jahre** ab dem Ende des letzten Schuljahres der betreffenden Klasse für das Klassenbuch

*Die gesetzlichen Grundlagen der Speicher- und Löschrufen gemäß den §§ 8 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz und 77 Schulunterrichtsgesetz werden als Beilage übermittelt.*

## **5. Dokumentationspflichten – Führung von Verfahrensverzeichnissen**

Wie bereits im ersten Informationsschreiben vom 10.04.2018 ausgeführt wurde, entfallen mit der DSGVO die Meldepflichten und das Registrierungsverfahren bei der Datenschutzbehörde (Datenverarbeitungsregister), es gibt auch keine DVR-Nummer mehr. Stattdessen haben auch Behörden und öffentliche Stellen ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Die Pflicht zur Verzeichnisführung obliegt dem Verantwortlichen.

Das vom Verantwortlichen zu führende Verzeichnis hat gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO zu enthalten:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der

betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;

f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

Die SchulleiterInnen haben selbstständig Verzeichnisse zu führen. Als Grundlage für dieses Verzeichnisse dient das von Ihnen bereits ausgefüllte Erhebungsblatt für Anwendungen mit personenbezogenen Daten. Für jene Anwendungen, die unter dem Punkt „zentrale Anwendungen mit personenbezogenen Daten“ fallen, werden vom BMBWF, dem Landesschulrat für Tirol bzw. vom Amt der Landesregierung Verzeichniseinträge zur Verfügung gestellt. Der Landesschulrat für Tirol und das Amt der Landesregierung sind bemüht auch für einen Großteil der unter dem Punkt „schulspezifische Anwendungen mit personenbezogenen Daten“ angeführten Anwendungen Verzeichniseinträge zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

Für jene von Ihnen unter dem Punkt „weitere Anwendungen mit personenbezogenen Daten“ angeführten Anwendungen wird im Anhang ein Muster eines Verzeichnisses nach Art. 30 DSGVO übermittelt, das Ihnen als Grundlage für Ihren Verzeichniseintrag dienen soll.

Nach Befüllung des Verzeichnisses für die „weiteren Anwendungen“ ist dieses an den Landesschulrat für die Tirol, [datenschutz@lsr-t.gv.at](mailto:datenschutz@lsr-t.gv.at), zu übermitteln. Mittelfristig sollen alle an Bundesschulen verwendeten Datenanwendungen in eine eigene Applikation eingepflegt und durch den Landesschulrat für Tirol/ BMBWF verwaltet werden.

Bei dem vorliegenden Schreiben handelt es sich um eine Information nach derzeitigem Stand, welches die Rechtslage in gekürzter Form wiedergibt.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

- Leitfaden der Datenschutzbehörde zur Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutzgrundverordnung, Stand Jänner 2018:  
<https://www.dsb.gv.at/documents/22758/116802/DSGVO-Leitfaden-2018.pdf/01c18811-eb9e-4293-a9f1-0464d5e22b8f>
- Folienskriptum: Datenschutz, IT-Sicherheit in der Schulverwaltung, Stand April 2018  
<http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=648>
- Datenschutz für die digitale Schülerverwaltung: Handreichung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung; Stand: 7. Mai 2018  
<http://pubshop.bmbf.gv.at/detail.aspx?id=586#>

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Amtsführende Präsidentin:  
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER

Anhang:

Muster Einwilligungserklärung

Muster Auftragsverarbeitervereinbarung

Muster Befüllung eines Verfahrensverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO (Excel Sheet)

Auflistung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Rechtliche Grundlagen für Speicher- und Löschrufen gemäß BildDokG und SchUG